



## M01 Merkblatt Vorgehen zur Bildung eines Doktoratskomitees

gültig ab HS22

Um die Zusammenarbeit der Professor:innen der PH FHNW mit Professor:innen der Fakultäten der Universität Basel im Rahmen der Betreuung von Promotionen möglichst gewinnbringend zu gestalten, sind die folgenden Festlegungen des Promotionsausschusses des IBW zu beachten.

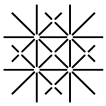
Es gilt folgende Vorgabe:

**Der Kontaktnahme von PH-Professor:innen im Hinblick auf die Gewinnung einer universitären Betreuungsperson geht immer die Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses IBW und dessen/deren Gutheissung des geplanten Vorgehens voraus.**

Konkretisierung:

1. Die Absprache der/des Erstbetreuenden mit dem PA meint, dass er/sie das Vorhaben dem/der Vorsitzenden des PA meldet.
2. Erstbetreuer:in und PA-Vorsitzende/r besprechen mögliche Betreuungspersonen an der Universität Basel. Die Suche einer Zweitbetreuung soll frühzeitig und bereits vor dem Einreichen des Zulassungsantrages in der beschriebenen Weise angegangen werden.
3. Der/die Erstbetreuende kontaktiert den Kollegen/ die Kollegin der Universität Basel unter Angabe von Informationen zum Promotionsprojekt, Kandidat:in, zeitlicher Rahmen. Wichtig dabei:
  - Nutzen der unibas-Mailadresse
  - Nennung des (provisorischen) Titels des Promotionsprojekts und der Rahmenbedingungen in der E-Mail
  - Angabe von inhaltlichen Bezügen zum Forschungsgebiet der/ des universitären Betreuenden
  - kurze Beschreibung des IBW (falls die angefragte Person noch keine Dissertationen am IBW betreut):  
Die Promotion wird am Institut für Bildungswissenschaften (IBW) der Universität Basel angesiedelt sein. Das IBW ist dem Rektorat der Universität Basel zugeordnet, wird gemeinsam von der Universität Basel und der Pädagogischen Hochschule FHNW geführt sowie finanziert und bündelt die Expertise der beiden Institutionen in den Bereichen Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken.
  - Anhang mit einem maximal einseitigen Abstract des geplanten Promotionsvorhabens.
4. Das Ergebnis der Gespräche resp. E-Mail-Wechsel mit der gewünschten universitären Betreuungsperson wird dem/ der PA-Vorsitzenden zeitnah mitgeteilt.

Seite 1/3



5. Bei erfolgreichem Abschluss der Gespräche resp. des E-Mail-Wechsels wird die geplante Betreuung in einem «Letter of Intent» (vgl. Webseite, Dokumente, Formular F02\_Letter\_of\_Intent) festgehalten. **Dieser Letter of Intent wird bei der Anmeldung beigelegt und ist Voraussetzung für eine Aufnahme des/der Doktorierenden am IBW.**

## Rollenverteilung im Doktoratskomitee: Betreuung und Begutachtung der Promotionen

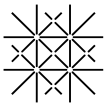
Bei Betreuung und Begutachtung von Promotionen am IBW gilt es bestimmte Grundsätze zu beachten, die sich aus der institutionellen Anbindung des Instituts und speziell aus dessen Promotionsordnung (PO) ergeben. Diese Grundsätze sind im folgenden Merkblatt dargestellt und dienen der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung von fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Promotionen am Institut für Bildungswissenschaften.

Die Bildung eines Doktoratskomitees (DK) am IBW ist in der PO wie folgt geregelt:

«Das Doktoratskomitee setzt sich zusammen aus zwei oder drei Betreuerinnen bzw. Betreuern. Eine bzw. einer der Betreuenden muss eine Professorin bzw. ein Professor oder Titularprofessorin bzw. Titularprofessor der Universität Basel sein. Zudem muss eine Betreuende bzw. ein Betreuender eine festangestellte Professorin bzw. ein festangestellter Professor mit hoher wissenschaftlicher Qualifikation der Pädagogischen Hochschule FHNW sein, die bzw. der gleichzeitig Mitglied des Instituts für Bildungswissenschaften oder Mitglied der Gruppierung I der Universität ist» (§ 8 Abs. 2).

Um diese Vorgaben korrekt umzusetzen und gleichzeitig die wissenschaftliche Qualität der Betreuung und Begutachtung systematisch abzusichern, gelten die folgenden Grundsätze:

1. Bei der Zusammensetzung des DK soll spezifisch darauf geachtet werden, dass die relevanten inhaltlichen und methodischen Beurteilungsaspekte durch je eine Expertin/ einen Experten abgedeckt sind. Dies geschieht typischerweise durch die Verteilung konkreter Rollen bzw. Aufgaben. Im Einzelfall kann das bedeuten, dass zweit- und drittbetreuende Professor:innen für spezifische (Teil-)Aspekte der Arbeit zuständig sind, welche in ihre engere wissenschaftliche Expertise fallen.
2. Besonders bei fachdidaktischen Arbeiten, welche auf der Schnittstelle von Didaktik, Fachwissenschaft und Bildungsforschung angesiedelt sind, ist auf eine komplementäre Zusammensetzung des DK zu beachten. Das kann heissen, dass ein/eine Professor:in der Universität Basel für bestimmte fachwissenschaftliche oder methodische Bereiche zuständig ist, während weitere Aspekte durch andere Expert:innen im DK abgedeckt werden. Der dritten Person im DK kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Formal gibt es für die Wahl dieser Person keine Vorgaben – es muss sich aber um eine/n ausgewiesene/n Expertin/ Experten im spezifischen Fachgebiet handeln, so dass eine hohe Qualität der Betreuung und Begutachtung im DK insgesamt sichergestellt ist.
3. Der/die Erstbetreuer:in der Arbeit ist hauptverantwortlich für die korrekte Durchführung der Promotion und damit auch für die Zusammenstellung des DK. Sie/er achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung im oben genannten Sinne. Die genauen Rollen bei der Betreuung und Begutachtung



einer Arbeit sollen im DK besprochen, in der Doktoratsvereinbarung (DV) festgehalten und den Promovierenden mitgeteilt werden. Bei Einreichung der DV überprüft der Promotionsausschuss des IBW zusätzlich die Zusammensetzung des DK.

4. Erste Ansprechperson für die Promovierenden sind die Erstbetreuenden. Darüber hinaus können diese sich im Promotionsprozess – im Rahmen der verteilten Rollen – auch an die weiteren Expert:innen im DK wenden.
5. Beim Erstellen der Gutachten fokussieren die Expert:innen jeweils auf jene Aspekte der Arbeit, welche im DK vereinbart worden sind. Da es sich bei den Zweit- und Drittgutachtenden um Teilbereiche einer spezifischen Arbeit handeln kann, können diese Gutachten auch kürzer ausfallen (ca. 1–2 Seiten). Damit soll die zeitliche Belastung der einzelnen DK-Mitglieder reduziert werden, ohne Kompromisse bei der Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Betreuung und Begutachtung einzugehen.
6. Besteht das Doktoratskomitee aus drei Betreuenden, so sind im Falle einer kumulativen Dissertation vier Gutachten anzufertigen. Neben den unabhängigen Gutachten der Erst-, Zweit- & Drittbetreuenden ist ein externes Gutachten durch eine/n zuvor bestimmte/n Expert:in obligatorisch.

(Stand 21. März 2023)